

Jobcenter Frankfurt a.M., Darmstädter Landstr. 119-125, 60528 Frankfurt

Datenschutzbeauftragter

Ihr Zeichen: 
 Mein Zeichen: 
 Name: 
 Telefon: 
 E-Mail: Jobcenter-Frankfurt-am-Main.Datenschutz@jobcenter-ge.de
 Datum: 22.03.2023

3. Die Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs bzw. -gangs. Die Briefkästen werden werktäglich einmal geleert. Unterlagen, die persönlich abgegeben werden, werden ebenfalls im Rahmen des Geschäftsgangs bearbeitet und in die eAkte gesannt.
4. Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft- und Wohnkosten richtet sich nach § 22 SGB II. Da diese Aufgaben im Rahmen des Kostentitel nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II der Kommune obliegen, hat die Stadt Frankfurt am Main entsprechende interne Weisungen erlassen. Dies sind die sog. „Frankfurter Richtlinien“ der Stadt Frankfurt am Main.
5. Die Wohnraumbeschaffungskosten werden ebenfalls separat von der Stadt Frankfurt am Main geregelt.

Da die Frankfurter Richtlinien nicht vom Jobcenter Frankfurt am Main, sondern ausschließlich durch das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main ausgeführt werden (Rückübertragung), greift hier nicht das IFG. Ein Informationsanspruch richtet sich vielmehr nach den §§ 80 ff HDSIG. Allerdings gilt er für Kommunen nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG nur dann, wenn die jeweilige Kommune hierzu eine entsprechende Satzung erlassen hat. In Frankfurt am Main gibt es derzeit keine Informationsfreiheitsatzung. Dies bedeutet, es gibt insoweit keinen Informationsanspruch. Sie können gerne bei der Stadt Frankfurt am Main einen Antrag stellen. Evtl. werden Ihnen die gewünschten Informationen trotzdem zur Verfügung gestellt.

6. Die Verfügbarkeit und Nutzung von Dolmetscherdienstleistungen im Jobcenter Frankfurt am Main ergibt sich folgendermaßen:

Im Jobcenter Frankfurt können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ad-hoc Telefondolmetscher für folgende Sprachen aus Fluchtherkunftsländer eingeschaltet werden:

- Persisch / Farsi (Iran)
- Dari (Afghanistan, Tadschikistan)
- Paschtu (Afghanistan)
- Urdu (Pakistan)
- Tigrinya (Eritrea)
- Arabisch (z.B. Syrien, Irak, Ägypten, Marokko)

Darüber hinaus können Telefondolmetscher für weitere Sprachen aus dem europäischen und außereuropäischen Raum eingeschaltet werden.

Zudem werden bei Bedarf noch folgende Dolmetscherleistungen in Anspruch genommen:

1. Schriftliche Übersetzungen
2. Dolmetscherdienste
3. Gebärdendolmetschen

7. Die Weisung des Ermittlungsdienstes unterliegen der Geheimhaltung, § 6 IFG Bund.
8. Die Regelungen zum Hausverbot unterliegen ebenfalls der Geheimhaltung, § 6 IFG Bund.

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem IFG vom 20.03.2023

Sehr geehrter Herr 

nachdem ich Ihren Antrag nach dem IFG nochmals geprüft habe, erhalten Sie hiermit die Antworten auf Ihre gestellten Fragen/Anforderungen.

Die Beantwortung erfolgt nach § 1 IFG Bund. Nach dieser Norm besteht unter Berücksichtigung von Ausnahmen nach den §§ des IFG-Bund ein Anspruch auf Erteilung amtlicher Informationen.

1. Die Frist zur Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II obliegt der operativen Entscheidung des Jobcenters Frankfurt am Main. Die entsprechende Weisung ist für den internen Verfahrensablauf bestimmt und Auskunft bzw. Übermittlung i.S.d. § 1 IFG Bund wird im Hinblick auf den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse nach § 4 IFG Bund abgelehnt.
2. Im Falle der akuten Mittellosigkeit ist zu differenzieren, ob bereits ein SGB-II-Antrag in Frankfurt am Main bewilligt wurde, oder dies (noch) nicht geschehen ist. Wenn noch kein SGB-II-Antrag positiv beschieden wurde, sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei einem aktuellen Bewilligungszeitraum besteht in sog. Notfallsituationen für die SGB-II-Leistungsempfänger die Möglichkeit, Sachleistungen (Lebensmittelgutscheine) i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB II zu erhalten. Darüber hinaus gibt es in einer begrenzten Anzahl von Fällen die Möglichkeit, aus dem Almosentopf Sonderzahlungen zu gewähren.

Postanschrift Jobcenter Frankfurt a.M. Darmstädter Landstr. 119-125 60528 Frankfurt	Büroverbindung BA-Service-Heus Bundesbank IBAN: 0250700000000076001617 BIC: MARKDEF1700 Internet: www.jobcenter-ge.de/frankfurt-am-main	Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 11:00 Uhr Montag und Donnerstag 13:00 Uhr - 15:30 Uhr	Offene Sprechstunden Montag und Donnerstag 08:00 Uhr - 11:00 Uhr und nach Vereinbarung Terminanfragen über Telefon 069/217 1-3400
---	---	--	---

9. Widersprüche werden zentral vom Team Widerspruch bearbeitet. Diese betreffen alle Widerspruchs- und Klageverfahren sowie einstweilige Rechtsschutzverfahren in Zusammenhang mit der Bearbeitung von SGB-II-Anliegen. Auch die internen Fristen fallen unter das Geheimhaltungsinteresse nach § 6 IFG Bund.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Datenschutzbeauftragter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei

Jobcenter Frankfurt a.M., Darmstädter Landstr. 119-125, 60598 Frankfurt

zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Zudem haben Sie für Beschwerden die Möglichkeit, sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn) zu wenden.